

Besitzer des Dokuments
Dokumentenhalter
Genehmigung
Datum der Genehmigung

Group CFO
Group CFO
Verwaltungsrat der Bentley Endovascular Group AB (publ)
2025-04-29

Anti-Corruption and Money-Laundering Prevention Policy

Bentley Endovascular Group AB (publ)

(Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention und Bestechungsbekämpfung)

INHALT

1.	Einleitung	3
2.	Zweck.....	3
3.	Anwendungsbereich	3
4.	Grundsätze	3
5.	Geschenke und Unterhaltung.....	4
6.	Geldwäscheprävention.....	6
7.	Verknüpfte Dokumente.....	7

1. EINLEITUNG

Die Bentley Endovascular Group AB (publ) (nachfolgend das „**Unternehmen**“; gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften nachfolgend auch „**Bentley**“, die „**Gruppe**“ oder „**wir**“) ist ein international tätiges Medizintechnikunternehmen mit Hauptsitz in Schweden und weltweiten Tochtergesellschaften.

Die Bentley-Gruppe verpflichtet sich zur Förderung und Einhaltung höchster ethischer Standards in sämtlichen Geschäftsaktivitäten. Das Unternehmen verfolgt eine strikte Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechung, Korruption, Betrug und Geldwäsche und verpflichtet sich, in all seinen geschäftlichen Handlungen und Beziehungen fair, integer und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu handeln.

2. ZWECK

Der Verwaltungsrat (das „**Board**“) der Bentley Endovascular Group AB (publ) hat diese Anti-Corruption and Money-Laundering Prevention Policy zur Verhinderung von Korruption und Geldwäsche (die „**Richtlinie**“) angenommen.

Diese Richtlinie legt die Haltung des Unternehmens gegenüber jeglicher Form von Bestechung, Korruption und Geldwäsche dar und enthält Leitlinien, die sicherstellen, dass die Regelungen zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Betrug und Geldwäsche im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen. Diese Richtlinie ist in allen Ländern, in denen Bentley tätig ist, einzuhalten.

3. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle unbefristet oder befristet beschäftigten Mitarbeitenden des Unternehmens (einschließlich etwaiger Vermittler, Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen). Sie gilt ebenso für jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Unternehmen in Verbindung steht oder Funktionen im Zusammenhang mit dem Unternehmen oder in dessen Namen bzw. Auftrag ausübt. Dazu zählen unter anderem Mitglieder des Boards, Zeitarbeitskräfte, Aushilfen, Auftragnehmer, Berater und Lieferanten. Alle Mitarbeitenden und verbundenen Personen haben die in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze zu befolgen.

4. GRUNDSÄTZE

4.1 Anti-Korruption

- 4.1.1 Diese Richtlinie gibt einen Überblick über Bentleys Engagement gegen Korruption und Bestechung. Der Code of Conduct von Bentley besagt, dass wir die zehn Prinzipien des UN Global Compact für nachhaltige Wertschöpfung anwenden und einhalten. Diese Richtlinie verdeutlicht unser Bestreben, insbesondere Korruption in jeder Form zu bekämpfen:

- Unternehmen sollen gegen alle Formen der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, vorgehen.
- Unser Ziel ist es, durch aktive und systematische Arbeit gegen Korruption, Erpressung und Bestechung zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Der Ruf der Gruppe hängt davon ab, wie wir unsere Geschäfte führen. Wir wollen, dass unsere Mitarbeitenden, Kunden, Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleister und andere Interessengruppen wissen, dass wir unsere Geschäfte verantwortungsvoll führen.

4.1.2 Bentley hat sich zum Ziel gesetzt, durch ein proaktives und systematisches Vorgehen gegen Korruption, Bestechung und Interessenkonflikte zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

4.1.3 Selbstverständlich bleiben alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, wie z. B. der U.S. Foreign Corrupt Practice Act (FCPA), der UK Bribery Act und ähnliche Gesetze in jedem Land, in dem die Gruppe tätig ist, unberührt, und Bentley ist an diese Gesetze, soweit anwendbar, gebunden. Im Falle von Abweichungen zwischen dieser Richtlinie und geltendem Recht gilt die strengere Regelung.

4.2 **Bekämpfung von Bestechung**

4.2.1 Bentley verfolgt in sämtlichen Aktivitäten eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von Bestechung. Dies gilt nicht nur für die Gruppe und seine Geschäftsleitung, Anteilseigner und Mitarbeitenden, sondern auch für alle Kunden, Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleister und andere Interessengruppen. Als Bestechung gilt jede Zahlung, Zuwendung oder jeder andere Vorteil, der angeboten, versprochen, gewährt, angenommen oder gefordert wird, um eine Handlung zu fördern, die einen unlauteren Vorteil verschafft. Geringfügige Geschenke, Mahlzeiten und andere derartige Gesten der Wertschätzung sowie Einladungen zu Seminaren oder Geschäftsveranstaltungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden in der Regel als Teil des normalen Geschäftsbetriebs angesehen, der dem Aufbau und der Pflege fruchtbarer Geschäftsbeziehungen dient, sofern nicht durch Gesetze, Richtlinien oder Kodizes der Gruppe etwas Anderes vorgesehen ist. In den operativen Gesellschaften hat Bentley den detaillierten "Code of Conduct for Sales and Marketing - Cooperation with healthcare professionals." verabschiedet, der von allen Mitarbeitenden und Vertriebspartnern der Gruppe einzuhalten ist.

4.2.2 In Zweifelsfällen halten Sie bitte Rücksprache mit dem local CEO, dem local CFO, dem Executive Management Team (nachfolgend „EMT“) oder dem Rechtsbeistand. Jeder Verdacht auf Bestechung ist über die Hinweisgeber-Funktion zu melden; Hinweisgebern sichern wir Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung hieraus zu. Wir verweisen auf die Whistleblower-Richtlinie.

5. **GESCHENKE UND UNTERHALTUNG**

5.1 **Geschenke und Bewirtung**

5.1.1 Im Geschäftsleben ist es üblich, dass Geschäftspartner den Personen, mit denen sie geschäftlich zu tun haben, kleine Geschenke machen, z. B. zu Weihnachten, bei Jubiläen und

im Zusammenhang mit Geschäften. Es ist jedoch wichtig, dass solche Geschenke nicht das geschäftliche Urteilsvermögen des Empfängers beeinflussen oder auch nur den Anschein erwecken, dass das Urteilsvermögen beeinflusst werden könnte. Die am Arbeitsplatz des Empfängers geltenden Vorschriften sollten berücksichtigt werden.

- 5.1.2 Im Allgemeinen müssen die Mitarbeitenden und Führungskräfte von Bentley bei der Gewährung und Annahme von Geschenken sehr vorsichtig sein, wie im Abschnitt über Anti-Korruption dargelegt. Die Mitarbeitenden der Gruppe dürfen Geschenke von Geschäftspartnern annehmen, sofern der Wert des Geschenks gering und angemessen ist. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Art und Wert des Geschenks der örtlichen Geschäftspraxis entsprechen und nicht über das übliche Maß der Höflichkeiten hinausgehen. Zudem darf weder der Anschein entstehen, dass die Person oder das Unternehmen, von der/dem das Geschenk stammt, Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung hat; es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass es sich auf die Geschäftsentscheidungen des Empfängers oder von Bentley auswirkt (z. B. bei der Wahl von Lieferanten oder Dienstleistern). Geschenke sollten immer offengelegt und den Vorgesetzten gegenüber transparent gemacht werden, damit kein Hinweis auf eine unlautere Zuwendung entsteht.
- 5.1.3 Geschäftspartnern können von Zeit zu Zeit Mahlzeiten in einem gemeinsamen, nicht luxuriösen Rahmen angeboten werden, solange (i) der Zweck des Treffens sachlich gerechtfertigt und geschäftsbezogen ist und (ii) die von der Gruppe festgelegten Kostengrenzen (falls vorhanden) nicht überschritten werden.
- 5.1.4 Die Mitarbeitenden von Bentley dürfen niemals um Geschenke oder andere Gegenstände bitten, die ihnen persönlich zugutekommen, unabhängig von ihrem Wert. Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie bei der Annahme von Geschenken von Lieferanten, Kunden oder anderen Geschäftspartnern ein gutes Urteilsvermögen beweisen. Bargeld oder bargeldähnliche Geschenke sind niemals akzeptabel. Die Mitarbeitenden sollten sich an den local CEO, local CFO oder an das EMT wenden, wenn sie Zweifel daran haben, ob ein Geschenk angemessen ist.
- 5.1.5 Bentley behält sich das Recht vor, die Regeln für Geschenke und Bewirtung jederzeit zu ändern.

5.2 **Veranstaltungen**

- 5.2.1 Geschäftliche Veranstaltungen (wie z.B. Mahlzeiten, Eintrittskarten für das Theater oder eine Sportveranstaltung usw.) können eine wichtige Rolle bei der Stärkung und dem Aufbau von Geschäftsbeziehungen zwischen Geschäftspartnern spielen. Dementsprechend dürfen die Mitarbeitenden von Bentley geschäftliche Einladungen, Veranstaltungen annehmen oder Geschäftspartner sponsern oder zu legitimen Geschäftszwecken bewirten, z. B. um Wohlwollen aufzubauen und die Beziehungen zu Kunden oder Lieferanten zu verbessern. Die Mitarbeitenden von Bentley dürfen nicht an solchen Veranstaltungen teilnehmen, wenn (i) das geltende Recht oder eine von der Gruppe genehmigte Richtlinie die Teilnahme verbietet, (ii) der Zweck darin besteht, jemandem eine ungerechtfertigte Vorzugsbehandlung zukommen zu lassen (oder wenn die Teilnahme an der Veranstaltung den Anschein erwecken kann, dass der betreffende Geschäftspartner eine ungerechtfertigte Vorzugsbehandlung erfährt), (iii) die Teilnahme den Anschein erweckt oder erwecken kann, dass sie sich auf

Geschäftsentscheidungen der Gruppe oder ihrer Mitarbeitenden oder des betreffenden Geschäftspartners auswirkt, oder (iv) sie im Zusammenhang mit dem Anlass nicht angemessen und/oder geeignet ist.

- 5.2.2 Allgemeine Veranstaltungen, die sich an Personen aus mehreren Organisationen gleichzeitig richten, können nützliche und gute Gelegenheiten zum Knüpfen von Kontakten sein und sind daher im Allgemeinen akzeptabler als Veranstaltungen, die sich nur an eine oder mehrere Personen aus einer Organisation richten. Diese allgemeine Regel gilt sowohl für die Mitarbeitenden der Gruppe als Gäste als auch für Veranstaltungen, die wir organisieren. Alle Mitarbeitenden der Gruppe sind dafür verantwortlich, bei der Bewirtung von Gästen oder der Annahme von Bewirtungsleistungen sorgfältige Überlegungen anzustellen und ein gutes Urteilsvermögen an den Tag zu legen.
- 5.2.3 Als allgemeine Richtlinie für Arbeitnehmer sind Geschäftsfrühstücke oder Geschäftsessen akzeptabel, sofern das Restaurant und die angebotene Mahlzeit in Anbetracht des normalen Geschäftsverhaltens aller Teilnehmer nicht übermäßig sind.
- 5.2.4 Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Geschäftszeiten stattfinden oder mit Reisen verbunden sind, sollten die Mitarbeitenden der Gruppe immer den Vorgesetzten, den local CEO oder local CFO informieren. Einladungen zu außergewöhnlichen Reisen, bei denen die Reisekosten von dem Geschäftspartner, der die Veranstaltung ausrichtet, übernommen werden, sollten von der Geschäftsleitung von Bentley genehmigt werden, bevor die Einladung angenommen wird. Der Vorgesetzte, der local CEO oder der local CFO prüft, ob eine solche Veranstaltung im Einklang mit der Richtlinie steht, und berücksichtigt dabei alle relevanten Aspekte einer solchen Veranstaltung, wie z. B. den Zweck der Veranstaltung, andere Teilnehmer, den angenommenen Geldwert der Veranstaltung und die Geschäftsbeziehung zwischen dem Gastgeber und der Gruppe bzw. dem betreffenden Mitarbeitenden der Gruppe.

5.3 **Kontakte mit Angehörigen der Gesundheitsberufe und Krankenhäusern**

Für Kontakte mit Angehörigen der Gesundheitsberufe gelten besondere Vorschriften, die strikt eingehalten werden müssen. Für solche Kontakte haben wir den ausführlichen "Code of Conduct for Sales and Marketing - Cooperation with Healthcare Professionals" eingeführt. Darüber hinaus ist das geltende Recht zu beachten und strikt einzuhalten.

6. **GELDWÄSCHEPRÄVENTION**

- 6.1 Geldwäsche ist der Vorgang, durch den die Herkunft unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte verschleiert und ihr Anschein von Legalität hergestellt wird. Dies kann potenziell in jeder Geschäftsbeziehung bei der Abwicklung von Zahlungsflüssen auftreten, etwa mit Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten. Geldwäsche stellt unter anderem nach EU-, Schweizer und US-Recht eine Straftat dar. Bentley verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Handlung, die Geldwäsche erleichtert oder unterstützt, und verpflichtet sich zur aktiven Bekämpfung in jeglicher Form.
- 6.2 Bentley hält sich an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bentley ist sich seiner rechtlichen Einstufung als Güterhändler bewusst und beachtet die sich daraus ergebenden

Verpflichtungen gemäß den anwendbaren geldwäscherechtlichen Bestimmungen. Die jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften sind durch die betroffenen Konzerngesellschaften ebenfalls einzuhalten.

- 6.3 Bentley hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Risikoanalyse zur Geldwäscheprävention durchgeführt, wobei die begrenzten Pflichten von Güterhändlern ohne Barzahlungsverkehr berücksichtigt werden. Die Risikoanalyse wird regelmäßig (einmal jährlich) sowie bei Bedarf aktualisiert (z. B. bei veränderter Risikoeinschätzung oder Gesetzeslage). Die aktuelle Risikoanalyse stuft das Geldwäscherisiko bei Bentley als gering ein (u. a. wegen des Verzichts auf Bargeldzahlungen im Geschäftsverkehr der Gruppe und der geringen Geldwäscheinfalligkeit der Medizintechnikbranche).
- 6.4 Bentley schult Mitarbeitende, die in Geschäftsvorgänge der Gruppe eingebunden sind, in der Vermeidung geldwäscherelevanter Vorgänge (insbesondere Vermeidung von Bargeldgeschäften und Geschäften mit hochwertigen Gütern). Zudem erhalten Mitarbeitende, die in Geschäftsvorgänge der Gruppe eingebunden sind, spezifische Schulungen zum Thema Geldwäscheprävention sowie zu Erkennungsmerkmalen verdächtiger Vorgänge (insbesondere Know-your-Customer-Prinzip, Verdachtsmeldeverfahren).

7. VERKNÜPFTE DOKUMENTE

- Code of Conduct Policy
- Whistleblower Policy
- Code of Conduct for Sales and Marketing - Cooperation with Healthcare Professionals (Internal Policy)

* * * * *